

Informationen über Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen mit, die auch als wirtschaftliches Potential verstanden werden dürfen. Die Flüchtlinge können zwar nicht ohne weiteres in den Arbeitsmarkt integriert werden, möchten aber auch nicht nur auf ungewisse Zeit in Untätigkeit verharren. Ihnen kommt nun eine gesetzliche Möglichkeit entgegen, die zumindest in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht:

- Gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.
- Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.
- Sie sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Flüchtlingen stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind.
- Die Flüchtlinge sollen über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten durch einen Ansprechpartner des Beschäftigungsträgers informiert und begleitet werden.
- Die Arbeitszeit darf einhundert Stunden pro Monat nicht überschreiten. Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,05 Euro je Stunde und wird von dem Beschäftigungsträger übernommen, der die Arbeitsgelegenheit bereitstellt.
- Die Bezahlung erfolgt direkt an den Arbeitsfähigen. Die gezahlte Aufwandsentschädigung wird dem Beschäftigungsträger von der ALV erstattet. Hierfür wird eine Mitteilung der geleisteten Arbeitsstunden des Flüchtlings an die ALV gesandt.
- Die Flüchtlinge sind über den Landkreis krankenversichert. Eine Unfallversicherung muss im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung über den Beschäftigungsträger, der die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden.
- Ist eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, muss dieses extra angefordert werden, wobei die Kostenübernahme der notwendigen Bescheinigung vor deren Ausstellung mit der zuständigen Behörde (FD50/ALV) zu klären ist.
- Die freiwillige Dienstverpflichtung kann von beiden Seiten mit Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Werktagen beendet werden.

Hinweis: Die Beschäftigungsdauer der Flüchtlinge kann nicht genau vorhergesagt werden. Es kann sein, dass ein Flüchtling bei positivem Ausgang seines Asylverfahrens eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnehmen darf bzw. bei negativem Ausgang zur Ausreise aufgefordert wird.